

Regierungsratsbeschluss

vom 2. September 2014

Nr. 2014/1508

Höchsttaxen für erwachsene Menschen in Tagesstätten im Bereich Pflege und Betreuung Für das Jahr 2015

1. Ausgangslage

Gemäss § 52 Sozialgesetz legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen die generellen Höchsttaxen fest. Das Amt für soziale Sicherheit verfügt basierend darauf für jede Institution die individuellen Tagestaxen.

2. Erwägungen

Da für das Jahr 2015 in keinem Bereich der sozialen Institutionen Taxerhöhungen vorgesehen sind, bleibt die generelle Höchsttaxe auch für Tagesstätten gleich wie 2014 und beträgt Fr. 125.00 pro Tag.

3. Beschluss

3.1 Die Höchsttaxe für das Jahr 2015 beträgt **Fr. 125.00** pro Tag.

3.2 Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen werden die Abzüge für Mittag- und Abendessen, sowie für Zwischenmahlzeiten und Morgenessen nach den in der AHV geltenden Ansätzen bewertet, wobei für Zwischenmahlzeiten oder Morgenessen der gleiche Ansatz gilt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (3); BRU, RYS, BOR (2014/062)

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, Postfach 116, 4501 Solothurn

Aktuariat SOGEKO

Tagesstätten Kanton Solothurn (10); Versand durch ASO/LSO

santésuisse, Römerstrasse 20, Postfach, 4502 Solothurn

tarifsuisse, Römerstrasse 20, Postfach, 4502 Solothurn

Gemeinschaft solothurnischer Alters- und Pflegeheime, p.A. Simone Wingeier, Mürgelistrasse 22,
4528 Zuchwil